

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/6/26 1Ob16/01m, 1Ob203/03i, 7Ob282/06f, 6Ob180/12g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

ABGB §1002 ff

ABGB §1400 B

Einheitliche RL und Gebräuche für Dokumentenakkreditive Art7 lita

Einheitliche RL und Gebräuche für Dokumentenakkreditive Art10 litb

IPRG §38

Rechtssatz

Das Rechtsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und der Zweitbank ist unabhängig davon, ob diese als Avisbank, Zahlstellenbank oder als Bestätigungsbank tätig wird, stets ein Auftragsverhältnis. Auftraggeber ist dabei die Akkreditivbank und Auftragnehmer die Avisbank. Die Rechtsbeziehungen zwischen Akkreditivbank und Avisbank sind mangels Rechtswahl zufolge § 38 Abs 2, zweiter Satz IPRG nach dem Sitzrecht der beauftragten Niederlassung der Avisbank zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/01m

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 16/01m

- 1 Ob 203/03i

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 203/03i

Vgl

- 7 Ob 282/06f

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 282/06f

Auch; nur: Das Rechtsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und der Zweitbank ist unabhängig davon, ob diese als Avisbank, Zahlstellenbank oder als Bestätigungsbank tätig wird, stets ein Auftragsverhältnis. (T1); Beisatz: Bestätigt die Zweitbank das unwiderrufliche Akkreditiv aufgrund einer Ermächtigung oder eines Auftrages der eröffnenden Bank, so begründet dies grundsätzlich die eigene Haftung der Bestätigungsbank. (T2); Veröff: SZ 2007/57

- 6 Ob 180/12g

Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 180/12g

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116006

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at